

# Abgrenzung Bundesteilhabegesetz - SGB XI

Jahrestagung Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.  
Workshop 2 | 22.06.2017 | Freiburg

David Lesslauer

# Übersicht

- Kurzvorstellung David Lesslauer
- Kurze Einführung zum Thema
- Austausch der bisherigen Praxiserfahrung mit dem neuen  
SGB XI
- Sammlung Hoffnungen und Befürchtungen an der Schnittstelle  
BTHG - SGB XI

# Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

§14 Abs.1 SGB XI:

*Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen **nicht selbständig kompensieren oder bewältigen** können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate (..) bestehen.*

# Neue Bewertung von Pflegebedürftigkeit

- Körperliche und psychische Erkrankung „wiegen gleich schwer“
- Maßgeblich ist nun der **Grad der Selbständigkeit** bzw. der Fähigkeit der Alltagsbewältigung
- 6 Kriterien für das „**Neue Begutachtungs-Assessment**“ (NBA):
  1. Mobilität (10%)
  2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (mit 3. = 15%)
  3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (mit 2. = 15%)
  4. Selbstversorgung (40%)
  5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20%)
  6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15%)

# Größere Schnittmenge seit 01.01.2017

- Pflegerische Maßnahmen („Pflegesachleistungen“) erweitern sich äquivalent zu den Items des NBA, z.B.:
  - (3) Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
  - (5) Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
  - (6) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- Zu den regelhaften Leistungen zählt nun auch z.B. Unterstützung bei...
  - der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen,
  - der Orientierung, Tagesstrukturierung, bedürfnisgerechte Beschäftigung
  - der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
  - Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung

# Wer hat Vorrang?

- Die in 2016 durch die Politik geplante Vorrangs-Regelung für Leistung nach SGB XI vor Leistungen der Eingliederungshilfe kam nicht zur Anwendung
- Mit dem Pflegestärkungsgesetz III wurde definiert, dass der im Vordergrund stehende Hilfebedarf maßgeblich ist

*„Die Leistungen der Eingliederungshilfe (..) bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig;“ (SGB XI, §13 Abs.3)*

# SGB XI §13 Abs.4

Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger,

1. dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,
2. dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie
3. die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.

# Mehr Aufgaben != Mehr Fachlichkeit

- Qualifikation der Pflegekräfte somatischer Dienste für psychosoziale Leistungen?
- Abdeckung mit psychiatrischen Fachpflegediensten in den Versorgungsregionen?
- Erbringung von pflegerischen Leistungen durch Personal der stationären Eingliederungshilfe?



# Und in der Praxis?

- Hauptunterscheidung aktuell: Stationär oder Ambulant
- Besitzstandwahrung für aktuelle Leistungsbezieher (Cave: Umzug in andere Einrichtung!)
- Zukünftig: In welcher Wohnform befindet sich der Mensch?
  - » Welch‘ Geistes Kind ist diese Wohnform?
- Hat der Mensch über 67 Jahre schon früher Leistungen der Eingliederung erhalten?

# Austausch, Praxis-Erfahrung

1. Wo treffen Leistungen der Eingliederungshilfe und des SGB XI in der Arbeitsrealität aufeinander?
2. Wie ist hier die Schnittstelle gestaltet?

Jeweils:

- » Was ist daran positiv zu bewerten?
- » Wo liegen Verbesserungspotentiale?

Sammlung Hoffnungen und Befürchtungen an der Schnittstelle BTHG - SGB XI